

101. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Allgemeine Sonderschule Imst
102. Verordnung der Landesregierung vom 14. August 2012, mit der die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in den politischen Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck und Lienz, LGBL. Nr. 6/1990, hinsichtlich des Schulsprengels für die Allgemeinen Sonderschulen in Innsbruck außer Kraft gesetzt wird
103. Verordnung der Landesregierung vom 14. August 2012, mit der die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Hauptschulen, LGBL. Nr. 52/1982, hinsichtlich des Schulsprengels für die Hauptschulen in Innsbruck außer Kraft gesetzt wird
104. Verordnung der Landesregierung vom 14. August 2012, mit der die Verordnung über die Festsetzung des Schulsprengels für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Pradl-Ost in Innsbruck, LGBL. Nr. 97/1994, außer Kraft gesetzt wird

101. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Allgemeine Sonderschule Imst

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 41 bis 43 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 74/2011, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an den Sonderschulen beteiligten Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Imst und Landeck verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Allgemeine Sonderschule Imst wird folgender Schulsprengel festgesetzt:

- a) Pflichtsprengel:
die Gemeindegebiete der Stadtgemeinde Imst, Arzl im Pitztal (inklusive der Gebietsteile Leins, Krabichl und Hochasten), Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Nassereith, Roppen (inklusive dem

Gebietsteil Hohenegg), St. Leonhard im Pitztal, Tarrenz und Wenns sowie der Gebietsteil Piller der Gemeinde Fließ des politischen Bezirkes Landeck,

- b) Berechtigungssprengel:
entfällt.

§ 2

a) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

b) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Verordnung, mit der die Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in den politischen Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck und Lienz festgesetzt werden, LGBL. Nr. 6/1990, hinsichtlich des Schulsprengels für die Allgemeine Sonderschule Imst sowie hinsichtlich des Schulsprengels für die allgemeine Sonderschule Wenns außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

102. Verordnung der Landesregierung vom 14. August 2012, mit der die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in den politischen Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck und Lienz, LGBL. Nr. 6/1990, hinsichtlich des Schulsprengels für die Allgemeinen Sonderschulen in Innsbruck außer Kraft gesetzt wird

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 41 bis 43 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 74/2011, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an den Sonderschulen beteiligten Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 1990 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in den politischen Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck und Lienz, LGBL. Nr. 6/1990, tritt hinsichtlich des Schulsprengels für die Allgemeinen Sonderschulen in Innsbruck mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

103. Verordnung der Landesregierung vom 14. August 2012, mit der die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Hauptschulen, LGBL. Nr. 52/1982, hinsichtlich des Schulsprengels für die Hauptschulen in Innsbruck außer Kraft gesetzt wird

Aufgrund des § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 74/2011, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an den Hauptschulen beteiligten Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 13. Juli 1982 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Hauptschulen (Hauptschulsprengelverordnung), LGBL. Nr. 52/1982, tritt hinsichtlich des Schulsprengels für die Hauptschulen in Innsbruck mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

104. Verordnung der Landesregierung vom 14. August 2012, mit der die Verordnung über die Festsetzung des Schulsprengels für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Pradl-Ost in Innsbruck, LGBL. Nr. 97/1994, außer Kraft gesetzt wird

Aufgrund des § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 74/2011, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Polytechnischen Schule Innsbruck (ehemals Polytechnischer Lehrgang Pradl-Ost) beteiligten Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung vom 25. Oktober 1994 über die Festsetzung des Schulsprengels für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Pradl-Ost in Innsbruck, LGBL. Nr. 97/1994, tritt mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck